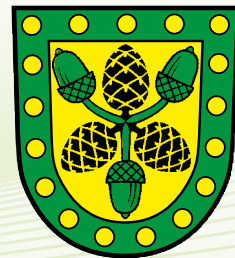


AMTSBLATT FÜR DIE GEMEINDE**Märkische Heide**

Jahrgang 17

Märkische Heide, den 5. August 2020

Nummer 8

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

- Beschlüsse aus der Sitzung der Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Heide am 29.06.2020 Seite 2
- Kita-Satzung der Gemeinde Märkische Heide Seite 3
- Bekanntmachung der Satzung
Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Wohnen an der Krugauer Dorfstraße“
der Gemeinde Märkische Heide OT Krugau
Satzungsbeschluss nach § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) Seite 11
- Bekanntmachung der Satzung
Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Sondergebiet Erholung I - Raatschweg“ im
OT Alt-Schadow der Gemeinde Märkische Heide
Satzungsbeschluss nach § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) Seite 12
- Bekanntmachung der Gemeinde Märkische Heide für den OT Gröditsch
Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Wohnen am Sinna-Weg“ im OT Gröditsch
Öffentliche Auslegung - Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB Seite 13
- Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt vom 7. Juli 2020
Errichtung und Betrieb von einer Windkraftanlage in 15913 Märkische Heide OT Klein Leine Seite 13
- Stellenausschreibung der Gemeinde Märkische Heide
Vorarbeiter (m/w/d) Bauhof Seite 16
- Informationen des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofs/Krugau
o Entsorgungstermine Seite 16

Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung

Montag	nach Absprache
Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.00 Uhr
Freitag	9.00 - 12.00 Uhr

Kontakt

Telefon:	03 54 71/8 51 - 0
Telefax:	03 54 71/8 51 - 55
oder	03 54 71/8 51 - 17
Internet:	www.maerkische-heide.de
E-Mail:	info@maerkische-heide.de

Amtliche Bekanntmachungen

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Heide hat in ihrer Sitzung am 29.06.2020 folgende Beschlüsse gefasst

Öffentlicher Teil

Beschluss Nr. 2020 – 29

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Heide beschloss die Kita-Satzung, Stand Juni 2020, der Gemeinde Märkische Heide mit deren Anlage.

Der Beschluss wurde einstimmig mit 14 Ja-Stimmen gefasst.

Beschluss Nr. 2020 – 30

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Heide beschloss, dem Antrag auf Vorbescheid zur Nutzungsänderung des ehemaligen Geländes der Bundeswehr mit verschiedenen Gebäuden zum Gerüstbaubetrieb mit Lager, Büro und Sanitäranlagen in der Gemarkung Krugau, Flur 2, Flurstück 4/1 das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Der Beschluss wurde einstimmig mit 14 Ja-Stimmen gefasst.

Beschluss Nr. 2020 – 31

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Heide beschloss, das Los 02 – Dachdecker- und Klempnerarbeiten für das Bauvorhaben Kita „Sonnenkäfer“, Umbau und Sanierung Bestandsgebäude sowie Neubau eines eingeschossigen Erweiterungsbaus im OT Biebersdorf, 15913 Märkische Heide, An der Krugauer Straße 4 an die Firma DAFAS Bau GmbH Guben in Höhe von 219.971,07€ -brutto- zu vergeben.

Der Beschluss wurde mit 11 Ja-Stimmen und 3 Enthaltungen gefasst.

Beschluss Nr. 2020 – 32

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Heide beschloss, das Los 03 – Tischlerarbeiten für das Bauvorhaben Kita „Sonnenkäfer“, Umbau und Sanierung Bestandsgebäude sowie Neubau eines eingeschossigen Erweiterungsbaus im OT Biebersdorf, 15913 Märkische Heide, An der Krugauer Straße 4 an die Tischlerei Schlöpping aus Zehdenick in Höhe von 198.899,80 € -brutto- zu vergeben.

Der Beschluss wurde mit 11 Ja-Stimmen und 3 Enthaltungen gefasst.

Beschluss Nr. 2020 – 33

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Heide beschloss, das Los 04 – Trockenbau/ Akustik für das Bauvorhaben Kita „Sonnenkäfer“, Umbau und Sanierung Bestandsgebäude sowie Neubau eines eingeschossigen Erweiterungsbaus im OT Biebersdorf, 15913 Märkische Heide, An der Krugauer Straße 4 an die Firma Stradow Bau GmbH in Höhe von 137.184,14€ -brutto- zu vergeben.

Der Beschluss wurde mit 11 Ja-Stimmen und 3 Enthaltungen gefasst.

Beschluss Nr. 2020 – 34

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Heide beschloss, das Los 05 – Fliesenlegerarbeiten für das Bauvorhaben Kita „Sonnenkäfer“, Umbau und Sanierung Bestandsgebäude sowie Neubau eines eingeschossigen Erweiterungsbaus im OT Biebersdorf, 15913 Märkische Heide, An der Krugauer Straße 4 an die Firma Steffen Ostwald GmbH in Höhe von 33.953,38 € -brutto- zu vergeben.

Der Beschluss wurde mit 11 Ja-Stimmen und 3 Enthaltungen gefasst.

Beschluss Nr. 2020 – 35

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Heide beschloss, das Los 06 – Maler- und Bodenbelagsarbeiten für das Bauvorhaben Kita „Sonnenkäfer“, Umbau und Sanierung Bestandsgebäude sowie Neubau eines eingeschossigen Erweiterungsbaus im OT Biebersdorf, 15913 Märkische Heide, An der Krugauer Straße 4 an die Firma BRG GmbH in Höhe von 111.992,80 € -brutto- zu vergeben.

Der Beschluss wurde mit 11 Ja-Stimmen und 3 Enthaltungen gefasst.

Beschluss Nr. 2020 – 36

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Heide beschloss, das Los 08 – HLS für das Bauvorhaben Kita „Sonnenkäfer“, Umbau und Sanierung Bestandsgebäude sowie Neubau eines eingeschossigen Erweiterungsbaus im OT Biebersdorf, 15913 Märkische Heide, An der Krugauer Straße 4 an die Firma Gebäudetechnik & Rohrleitungsbau Krausnick GbR in Höhe von 125.769,69 € -brutto- zu vergeben.

Der Beschluss wurde mit 11 Ja-Stimmen und 3 Enthaltungen gefasst.

Beschluss Nr. 2020 – 37

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Heide beschloss, das Los 09 – Elektroarbeiten für das Bauvorhaben Kita „Sonnenkäfer“, Umbau und Sanierung Bestandsgebäude sowie Neubau eines eingeschossigen Erweiterungsbaus im OT Biebersdorf, 15913 Märkische Heide, An der Krugauer Straße 4 an die Firma Elektro-Nimtzt GmbH in Höhe von 99.170,99 € -brutto- zu vergeben.

Der Beschluss wurde mit 10 Ja-Stimmen und 3 Enthaltungen gefasst. 1 Gemeindevertreter war befangen.

Beschluss Nr. 2020 – 38

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Heide beschloss, die Elektroinstallationsleistungen für das Bauvorhaben Erneuerung Straßenbeleuchtung Ortsteil Alt-Schadow / Lindenstraße an die Elektrofirma Tauscher GmbH aus Lübbenau zu vergeben.

Der Beschluss wurde einstimmig mit 14 Ja-Stimmen gefasst.

Beschluss Nr. 2020 – 39

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Heide beschloss die Fassadenarbeiten an der Grundschule Gröditsch und dem Hort Gröditsch an die Malerfirma Zinder GmbH aus Cottbus zu vergeben.

Der Beschluss wurde einstimmig mit 14 Ja-Stimmen gefasst.

Beschluss Nr. 2020 – 40

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Heide beschloss:

1. den Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Wohnen am Sinna-Weg“ im OT Gröditsch bestehend aus dem Vorhaben- und Erschließungsplan, den textlichen Festsetzungen und der Begründung (Stand Mai 2020) in der vorliegenden Fassung zu billigen.
2. den Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Wohnen am Sinna-Weg“ im Ortsteil Gröditsch in seiner vorgelegten Fassung (Stand Mai 2020) inkl. seiner Anlagen öffentlich auszulegen.

Die Bürger und Träger öffentlicher Belange werden über die öffentliche Auslegung benachrichtigt.

Der Beschluss wurde mit 13 Ja-Stimmen gefasst. 1 Gemeindevertreter war befangen.

Beschluss Nr. 2020 – 41

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Heide beschloss, dem vorliegenden Durchführungsvertrag für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet Erholung I - Raatschweg“ im Ortsteil Alt-Schadow das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Der Beschluss wurde einstimmig mit 14 Ja-Stimmen gefasst.

Beschluss Nr. 2020 – 42

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Heide beschloss, den Vorschlägen zur Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Sondergebiet Erholung I - Raatschweg“ im Ortsteil Alt-Schadow gemäß Anlage zu folgen.

Der Beschluss wurde einstimmig mit 14 Ja-Stimmen gefasst.

Beschluss Nr. 2020 – 43

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Heide beschloss, unter Beachtung des Abwägungsergebnis vom 29.06.2020, den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet Erholung I - Raatschweg“ im Ortsteil Alt-Schadow mit der Planbegründung, dem Umweltbericht und dem Vorhaben- und Erschließungsplan zu billigen und als Satzung festzusetzen. Die Satzung ist ortsüblich bekannt zu machen.

Der Beschluss wurde einstimmig mit 14 Ja-Stimmen gefasst.

Beschluss Nr. 2020 – 44

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Heide beschloss, dem vorliegenden Durchführungsvertrag für den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Wohnen an der Krugauer Dorfstraße“ im Ortsteil Krugau das gemeindliche Einvernehmen zu erteilen.

Der Beschluss wurde einstimmig mit 14 Ja-Stimmen gefasst.

Beschluss Nr. 2020 – 45

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Heide beschloss, den Vorschlägen zur Abwägung der Stellungnahmen der Träger öffentlicher Belange zum Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Wohnen an der Krugauer Dorfstraße“ im Ortsteil Krugau gemäß Anlage zu folgen.

Der Beschluss wurde einstimmig mit 14 Ja-Stimmen gefasst.

Beschluss Nr. 2020 – 46

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Heide beschloss, unter Beachtung des Abwägungsergebnis vom 29.06.2020, den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Wohnen an der Krugauer Dorfstraße“ im Ortsteil Krugau mit Vorhabenbezogenen Bebauungsplan, der Planbegründung und dem Vorhaben- und Erschließungsplan zu billigen und als Satzung festzusetzen. Die Satzung ist ortsüblich bekannt zu machen.

Der Beschluss wurde einstimmig mit 14 Ja-Stimmen gefasst.

Beschluss Nr. 2020 – 47

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Heide beschloss, die Eilentscheidung vom 27.04.2020 zur Vergabe der Dachabdichtungsarbeiten für das Bauvorhaben Grundschule Gröditsch und Hort Gröditsch, zu genehmigen.

Der Beschluss wurde einstimmig mit 14 Ja-Stimmen gefasst.

Beschluss Nr. 2020 – 48

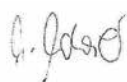
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Heide beschloss, die Eilentscheidung vom 27.04.2020 zur Vergabe der Gerüstarbeiten für das Bauvorhaben Grundschule Gröditsch und Hort Gröditsch, zu genehmigen.

Der Beschluss wurde einstimmig mit 14 Ja-Stimmen gefasst.

Beschluss Nr. 2020 – 49

Die Gemeinde Märkische Heide beschloss, der Durchführung des vereinfachten Umlegungsverfahrens „Kirchstraße/Pretschener Straße“ im Ortsteil Kuschkow die Zustimmung zu erteilen. Mit der Durchführung wird das Vermessungsbüro C. Ebert, Bahnhofstraße 9, 15926 Luckau beauftragt. Das vorläufige Verfahrensgebiet umfasst die Flurstücke 219 und 220, Flur 3, Gemarkung Kuschkow sowie die Flurstücke 48, 49/2, 52, 53, 56, 57, 58, 59, 60, 61, 234 und 286, Flur 5, Gemarkung Kuschkow.

Der Beschluss wurde einstimmig mit 14 Ja-Stimmen gefasst.



Marita Nowig
Vorsitzende der Gemeindevertretung



Annett Lehmann
Bürgermeisterin

Kita-Satzung der Gemeinde Märkische Heide

§ 1

Präambel

Auf den nachfolgend genannten gesetzlichen Grundlagen hat die Gemeindevertretung Märkische Heide in ihrer Sitzung am 29. Juni 2020 die Kita-Satzung beschlossen:

-§§ 2, 3 und 28 Abs. 2 Nr. 9 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKverf) vom 18. Dezember 2007 (GVBl. I/07, Nr. 19 S. 286); zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 19. Juni 2019 (GVBl. I/19, Nr. 38),

-§§ 90 Abs. 1, 97 a Aechtes Sozialgesetzbuch (SGB VIII) vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I/06, S. 3134); neugefasst durch Bek. Vom 11. September 2012 (BGBl. I/12, S. 2022; zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652),

-§ 17 des Zweiten Gesetzes zur Ausführung des Achten Gesetzbuches –Kinder- und Jugendhilfe- (Kindertagesstättengesetz – KitaG) vom 10. Juni 1992 (GVBl. I/04, Nr. 16, S. 178); Neufassung vom 27. Juni 2004 (GVBl. I/04 Nr. 16); zuletzt geändert durch Artikel 1 am 01. April 2019 (GVBl. I/19 Nr. 8),

-Staatsvertrag zwischen dem Land Berlin und dem Land Brandenburg über die gegenseitige Nutzung von Plätzen in Einrichtungen der Kindertagesbetreuung vom 07.12.2001 (GVBl. I S. 54; ABI.MBJS S. 425)

§ 2

Geltungsbereich

(1) Für die Inanspruchnahme eines Platzes in den Kindertagesstätten/Einrichtungen der Gemeinde Märkische Heide werden Kostenbeiträge entsprechend § 17 des KitaG des Landes Brandenburg nach dieser Satzung erhoben.

(2) Aufnahme finden vorrangig Kinder im Geltungsbereich dieser Satzung. Kinder aus anderen Kommunen können bei freier Kapazität aufgenommen werden.

(3) Die Vergabe der Betreuungsplätze erfolgt unter Berücksichtigung der vorhandenen Kapazitäten, gegebenenfalls in Kooperation mit den Trägern der freien Kindertagesstätten in der Gemeinde Märkische Heide. Im Rahmen der Möglichkeiten wird die gewünschte Betreuungseinrichtung berücksichtigt, ein Anspruch besteht jedoch nicht.

(4) Eine Aufnahme erfolgt erst nach einem Aufnahmegespräch durch den Träger und der Leitung der Betreuungseinrichtung.

§ 3

Aufnahme von Kindern

(1) Mit positivem Aufnahmebescheid ist ein Kind in den Kindertagesstätten/Einrichtungen der Gemeinde Märkische Heide aufgenommen.

(2) Bei einem erweiterten Betreuungsbedarf, der über die gesetzliche Mindestbetreuungszeit und/oder das Mindestalter bzw. die vierte Schuljahrgangsstufe hinausgeht, ist eine Rechtsanspruchsprüfung erforderlich.

(3) Für Kinder, deren gewöhnlicher Aufenthalt nicht in der Gemeinde Märkische Heide ist, müssen vor Aufnahme von der zuständigen Wohnortgemeinde eine Bestätigung des Rechtsanspruches mit Festlegung über den Betreuungsumfang sowie eine Bereitschaft zur Übernahme der Platzkosten vorliegen.

(4) Voraussetzung für die Aufnahme ist, dass alle gesetzlich vorgeschriebenen Impfungen erfolgt sind. Bei bereits aufgenommenen Kindern müssen diesbezüglich die gesetzlichen Vorschriften und Fristen eingehalten werden. Bei Nichteinhaltung kommt es zum Ausschluss in den Kindertagesstätten/ Einrichtungen der Gemeinde Märkische Heide. Als Nachweis dient der Impfausweis.

§ 4

Kostenbeitragspflichtige

(1) Kostenbeitragspflichtige sind die personensorgeberechtigten Elternteile. Lebt das Kind überwiegend nur bei einem personensorgeberechtigten Elternteil, so tritt dieser an die Stelle des Kostenbeitragspflichtigen.

Ob die personensorgeberechtigten Elternteile eines Kindes miteinander verheiratet sind, ist insoweit nicht von Bedeutung.

(2) Leben die Eltern voneinander getrennt und lebt das Kind bei beiden personensorgeberechtigten Elternteilen zu gleichen/ungleichen Teilen (Wechselmodell), sind beide personensorgeberechtigten Elternteile Kostenbeitragspflichtige.

(3) Leben die Elternteile in einer eheähnlichen Haushaltsgemeinschaft, haften sie als Gesamtschuldner.

§ 5

Entstehung der Kostenbeitragspflicht

(1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit dem vereinbarten Aufnahmezeitpunkt des Kindes in der Kindertagesstätte/Einrichtung. Erfolgt die Aufnahme vor dem 15. eines Monats, wird der volle Kostenbeitrag erhoben, ab dem 15. eines Monats der Hälfte. Die Eingewöhnungszeit, im Regelfall 10 Werktage, ist Teil der Betreuungszeit.

(2) Der Kostenbeitrag wird unabhängig von der tatsächlichen Inanspruchnahme erhoben, d.h. unabhängig von der Anwesenheit des Kindes zum Beispiel bei Krankheit, Urlaub oder Schulferien, sowie bei regulärer oder zwingend notwendiger Schließung der Kita.

(3) Die Kostenbeitragspflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem das Betreuungsverhältnis endet.

(4) Gesetzliche Bestimmungen, wonach für die Betreuung und Förderung von Kindern in den Kindertagesstätten/Einrichtungen kein Beitrag der Kostenbeitragspflichtigen erhoben wird, bleiben unberührt.

§ 6

Erhebung des Kostenbeitrages

(1) Der Kostenbeitrag wird als Monatsbeitrag erhoben und für das jeweilige Kitajahr festgesetzt.

Die Schließzeiten sowie durchschnittliche Fehlzeiten sind bei der Kalkulation der Beiträge berücksichtigt.

(2) Die Verpflichtung zur Zahlung aus einem Kostenbeitragsbescheid bleibt bis zur Festsetzung eines neuen Kostenbeitragsbescheides bestehen.

(3) Ändern sich die für die Festsetzung maßgeblichen Umstände, sind diese ab dem ersten Tag des darauffolgenden Monats nach Eintreten der Umstände zu berücksichtigen. Für Änderungen zugunsten der Beitragspflichtigen werden diese frühestens zum ersten Tag des folgenden Monats nach Kenntnis der Umstände berücksichtigt.

§ 7

Fälligkeit des Kostenbeitrages

(1) Die Fälligkeit ist dem Kostenbeitragsbescheid zu entnehmen.

(2) Die Kostenbeitragszahlung erfolgt bargeldlos über eine Einzugsermächtigung oder Überweisung unter der Angabe des im Kostenbeitragsbescheid angegebenen Zahlungsgrundes.

(3) Bei Nichtbegleichung der fälligen Forderung für Kostenbeiträge werden gegenüber dem Kostenbeitragspflichtigen weitere Kosten laut Verwaltungsvollstreckungsgesetz des Landes Brandenburg und der Brandenburgischen Kostenordnung erhoben.

§ 8

Maßstab für den Kostenbeitrag

(1) Der Kostenbeitrag bemisst sich nach:

- dem Einkommen der Beitragspflichtigen,
- dem vereinbarten Betreuungsumfang/der vereinbarten Betreuungszeit
- der Zahl der unterhaltsberechtigten Kinder (Kindergeldbezug oder Freibetrag nach dem Einkommensteuergesetz)
- dem Alter der Kinder

(2) Ändert sich die Anzahl der Kinder durch Geburt/Adoption/nachträgliche Vaterschaftsfeststellung, so hat der Kostenbeitragspflichtige die Möglichkeit, bis zu ein Monat nach dem Ereignis dieses nachzuweisen und erhält die Neufestsetzung des Kostenbeitrages nach Maßgabe des § 6 (3). Bei der rückwirkenden Vaterschaftsanerkennung mit Unterhaltsverpflichtung ist die Rückwirkung auf ein Jahr begrenzt.

(3) Wird innerhalb eines Monats eine Änderung der Betreuungszeit vereinbart, Erhöhung oder Verringerung, so wird § 5 Abs. 1 und § 10 Abs. 2 analog angewendet.

(4) Einkommen ist das Einkommen der Kostenbeitragspflichtigen im Sinne der §§ 10 und 11.

(5) Beim vereinbarten Betreuungsumfang wird die tägliche Betreuungszeit mit der Einrichtungsleitung festgelegt.

(6) Leben Kinder in einem Wechselmodell, so sind beide personensorgeberechtigten Elternteile zu berücksichtigen. Aus der Summe der Einzeleinkommen ergibt sich die Eingruppierung des Kindes in die je-weilige Staffelung der Beitragsatzung. Die Aufteilung des Kostenbeitrags ermittelt sich aus dem prozentualen Anteil der Einzeleinkommen. Beide Personensorgeberechtigten erhalten einen gesonderten Beitragsbescheid.

§ 9

Höhe der Kostenbeiträge

(1) Die monatliche Höhe des Kostenbeitrages ergibt sich aus der Anlage 1, welche Bestandteil dieser Satzung ist. Die Beiträge sind in der Anlage nach der Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder aufgeführt.

(2) Muss ein Kind durch Versäumnis der Personensorgeberechtigten über die vertraglich vereinbarte Betreuungszeit hinaus in den Kindertagesstätten/Einrichtungen der Gemeinde Märkische Heide während der Öffnungszeiten weiter betreut werden, ist ein Kostenersatz für jede angefangene Stunde in Höhe von 10,00 € zu zahlen. Diese Kosten werden zusätzlich und unabhängig vom Einkommen zum bereits festgesetzten Kostenbeitrag erhoben.

(3) Muss ein Kind durch Versäumnis der Personensorgeberechtigten über die tägliche Öffnungszeit hinaus weiter in den Kindertagesstätten/Einrichtungen der Gemeinde Märkische Heide betreut werden, ist ein Kostenersatz für jede angefangene halbe Stunde in Höhe von 10,00 € zu zahlen. Diese Kosten werden zusätzlich und unabhängig vom Einkommen zum bereits festgesetzten Kostenbeitrag erhoben.

(4) Fehlt ein Kind unentschuldigt über einen längeren Zeitraum, bleibt der Anspruch auf den Platz zwei Monate erhalten. Die Beitragspflicht bleibt unberührt. Über Ausnahmen wird auf Antrag des Kostenpflichtigen entschieden.

(5) Fehlt ein Kind nachweislich aus gesundheitlichen Gründen entschuldigt über einen zusammenhängenden Zeitraum von mindestens zwei Monaten, kann auf Antrag eine Befreiung von der Entrichtung des Kostenbeitrages ab dem 2. Monat erfolgen. Ein Anspruch auf das Vorhalten des Platzes besteht nicht, wird aber im Einzelfall nach Antragstellung entschieden.

(6) Für Hortkinder wird in den Ferien eine Betreuung entsprechend des Rechtsanspruchs gesichert. Ist ein höherer Bedarf notwendig, so ist dieser Bedarf nachzuweisen. Es wird kein besonderer Beitrag erhoben.

(7) Während der Schließzeiten besteht kein Anspruch auf Unterbringung in einer bestimmten Einrichtung. Die Bereitstellung eines Ausweichplatzes erfolgt nur auf rechtzeitigem Antrag (spätestens drei Monate vorher). Die Schließzeiten werden jeweils im Vorjahr im Amtsblatt bekanntgegeben.

§ 10

Einkommen

(1) Das anrechnungsfähige Jahreseinkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe des jährlichen Nettoeinkommens und der sonstigen Einnahmen. Ein Ausgleich von positiven Einkünften mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammenveranlagten Ehegatten sind nicht zulässig.

(2) Maßgebend für die Höhe des Kostenbeitrages ist das komplette Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres der personensorgeberechtigten Elternteile oder des personensorgeberechtigten Elternteils bei dem das Kind lebt. Sollte das Einkommen es sich im Wesentlichen verschlechtern oder verbessern (Wiederarbeitsaufnahme nach Elternzeit oder anderen Unterbrechungen) ist das Zwölfwache des Einkommens des ersten vollen Monats zuzüglich Weihnachts- und Urlaubsgeldes, Tantiemen, Prämien etc. zugrunde zu legen.

(3) Als Nettoeinkommen gilt bei Einnahmen aus nichtselbständiger Arbeit das Bruttoeinkommen, einschließlich Weihnachts- und Urlaubsgeld abzüglich der Lohn- und Kirchensteuer, des Solidaritätszuschlages, des Arbeitnehmeranteils zur Sozialversicherung sowie der Werbungskosten. Hinsichtlich der Werbungskosten wird der Arbeitnehmerpauschbetrag nach dem Einkommensteuergesetz in der jeweils geltenden Fassung berücksichtigt. Liegt der Einkommensteuerbescheid aus dem Vorjahr vor, werden die tatsächlichen Werbungskosten angesetzt.

(4) Bei Einkünften aus selbständiger Tätigkeit ist von der Summe der positiven Einkünfte abzüglich der Einkommens- und Kirchensteuer, einschließlich des Solidaritätszuschlages sowie der Beiträge zur Kranken- und Pflegeversicherung in tatsächlicher Höhe und der Aufwendungen für die Altersvorsorge auszugehen. Die positiven Einkünfte ergeben sich aus den Einnahmen abzüglich der Betriebsausgaben und sind dem Einkommensteuerbescheid zu entnehmen. Für die Altersvorsorge ist der Anteil abzuziehen, der dem Arbeitnehmerteil in der gesetzlichen Rentenversicherung entspricht. Der Höchstbeitrag orientiert sich an der jeweils geltenden Beitragsbemessungsgrenze.

Bei Selbständigen, die noch keinen Einkommensteuerbescheid erhalten haben, ist im ersten Jahr von einer Einkommensselbst-

einschätzung auszugehen. Die abzuziehende Einkommensteuer ist den jeweils geltenden Einkommensteuertabellen zu entnehmen. Wird drei Jahre in Folge kein Gewinn nachgewiesen, ist eine Bescheinigung vom Finanzamt über die Gewerbetätigkeit vorzulegen.

(5) Zu den sonstigen Einnahmen gehören alle Geldbezüge, unabhängig davon, ob sie steuerpflichtig oder steuerfrei sind, die die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit erhöhen, einschließlich aller öffentlichen Leistungen für die Kostenbeitragspflichtigen und das Kind. Zu den sonstigen Einnahmen gehören insbesondere:

- Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung,
- Einkünfte aus Kapitalvermögen,
- kurzfristige- oder geringfügige Beschäftigung pauschal vom Arbeitgeber versteuert,
- Einnahmen nach dem SGB III – Arbeitsförderung z.B. Überbrückungsgeld, Arbeitslosengeld, Unterhaltsgeld, Übergangsgeld, Kurzarbeitergeld, Wintergeld, Winterausfallgeld, Konkursausfallgeld, Insolvenzgeld,
- Renten (einschließlich Halbwaisenrenten)
- Sonstige Leistungen nach den Sozialgesetzen, z.B. Krankengeld, Mutterschaftsgeld und Zuschuss zum Mutterschaftsgeld, Verletztengeld, Versorgungskrankengeld,
- Elterngeld nach dem BEEG ab einer Höhe von über 300,00 € pro Kind und Monat (oder ab einer Höhe von über 150,00 € pro Kind und Monat in Fällen der Verdopplung des Auszahlungszeitraumes bei Halbierung der Auszahlungssumme),
- Leistungen nach dem Wehrsoldgesetz, dem Wehrgesetz, Zivildienstgesetz, Bundesgrenzschutzgesetz, Bundesbesoldungsgesetz auch Auslandszuschlag (10 %) und Auslandskinderzuschlag (50 %)
- Unterhaltsleistungen an den Erziehungsberechtigten und das Kind (sofern Unterhaltsleistungen nicht dem Regelunterhalt entsprechen, kann eine Überprüfung veranlasst werden oder die Düsseldorfer Tabelle zur Anwendung kommen),
- Vorruhestandsgeld, Ausgleichsgeld,
- Übergangsleistungen,
- Abfindungen,
- Renten einschließlich Halbwaisenrente,
- der nicht der Ausbildung dienende Teil der BAföG-Leistungen (teilweise BAföG)
- Einkünfte aus einem Beamtenverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandates oder eine aufgrund dessen im Fall des Ausscheidens lebenslange Versorgung.

(6) Zu den sonstigen Einnahmen gehören nicht:

- Kindergeld,
- Kinderzuschlag gemäß § 6 a Bundeskindergeldgesetz,
- Pflegegeld,
- Unterhalt für Geschwisterkinder,
- Wohngeld,
- Leistungen nach §§ 2 und 3 des Asylbewerberleistungsgesetzes,
- BAföG-Leistungen (teilweise),
- Bildungskredite,
- Leistungen nach dem Bundesentschädigungsgesetz,
- Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz,
- Leistungen nach dem SGB II, SGB VIII und SGB XII,
- Sitzungsgelder für Abgeordnete und Entschädigungen für ehrenamtliche Tätigkeiten,
- Betriebliche Altersvorsorge sowie
- Sachbezüge des Arbeitnehmers.

(7) Bei Kostenbeitragspflichtigen, die an den getrennt lebenden bzw. geschiedenen Ehegatten sowie an die nicht in ihrem Haushalt lebenden Kinder Unterhaltsleistungen zu erbringen haben, sind diese Unterhaltsleistungen vom Nettoeinkommen abzusetzen.

§ 11**Maßgebliches Einkommen**

(1) Für die Berechnung der Kostenbeiträge ist das Einkommen des vorangegangenen Kalenderjahres maßgeblich. Dazu ist der aktuellste Einkommensteuerbescheid vorzulegen. Liegt dieser nicht vor, wird bei nichtselbständiger Arbeit die Lohnsteuerjahresbescheinigung des vorangegangenen Kalenderjahres und bei selbständiger Tätigkeit die Einnahmeüberschussrechnung oder Gewinn und Verlustrechnung des Vorjahres akzeptiert.

(2) Der Kostenbeitragspflichtige ist bei Erstaufnahme und danach einmal jährlich spätestens bis zum 15.06. verpflichtet, seine Einkommensunterlagen unaufgefordert einzureichen. Auf Verlangen können weitere Unterlagen oder Urkunden angefordert werden, soweit diese für die Berechnung des Kostenbeitrages erforderlich sind. Wird diesem nicht nachgekommen, kann der Höchstbetrag festgesetzt werden.

(3) Gemäß § 2 Kita-Beitragsbefreiungsverordnung ist bestimmten Personensorgeberechtigten kein Eltern-beitrag zuzumuten. Zutreffendes kann nur berücksichtigt werden, wenn es bei der Gemeinde Märkische Heide angezeigt und nachgewiesen wird.

(4) Einkommensveränderungen von mehr als 10 % innerhalb eines laufenden Kalenderjahres sind ohne Aufforderung unverzüglich zur Neuberechnung des Kostenbeitrages anzuzeigen. Bei nicht rechtzeitig angezeigten Einkommenserhöhungen sind Rückrechnungen möglich.

Geeignete Nachweise sind insbesondere:

- monatliche Entgeltbescheinigungen,
- Einkommensteuerbescheid,
- Lohnsteuerjahresbescheinigung,
- Vorauszahlungsbescheid des Finanzamtes sowie
- Leistungsbescheid über die Gewährung von Arbeitslosengeld oder ALG II (SGB II) oder Leistungen nach dem SGB XII

(5) Bei Änderungen der familiären und wirtschaftlichen Verhältnisse im laufenden Kalenderjahr, auch bei Einstieg in die Kindertagesbetreuung, erfolgt die Einstufung nach dem aktuellen Einkommen. Versäumen die Kostenbeitragspflichtigen die unverzügliche unaufgeforderte Mitteilung zur Änderung, so sind zu wenig gezahlte Kostenbeiträge nachzuzahlen. Andererseits werden Rückerstattungen zum ersten Tag des folgenden Monats nach Bekanntgabe der Veränderung berücksichtigt.

Die Kostenpflichtigen haben eine verbindliche Erklärung zum Einkommen unter Angabe aller unterhaltsberechtigten Kinder abzugeben.

(6) Sofern kein aktueller Einkommensteuerbescheid oder Einnahmeüberschussrechnung bzw. Gewinn und Verlustrechnung vorliegt, ist bei Selbständigen von einer Selbstauskunft auszugehen. In diesem Fall ergeht ein vorläufiger Kostenbescheid. Der Kostenbeitragspflichtige hat den Einkommensteuerbescheid dem Träger unverzüglich vorzulegen, sobald er diesen erhält. Kommt der Kostenbeitragspflichtige dieser Verpflichtung nicht nach, wird der Höchstbeitrag nach der Kostenbeitragstabelle erhoben.

(7) Kostenbeitragspflichtige, die in eheähnlichen Lebensgemeinschaften leben, werden hinsichtlich der Voraussetzungen sowie des Umfangs der Beiträge, nicht bessergestellt als Ehepaare. Steht ein Partner der Lebensgemeinschaft in keiner Rechtsbeziehung zum Kind, bleibt sein Einkommen bei der Ermittlung der Leistungsfähigkeit unberücksichtigt. Bei getrenntlebenden, geschiedenen oder unverheirateten Eltern bleibt das Einkommen des nicht mit dem Kind zusammenlebenden Elternteils unberücksichtigt.

(8) Bei der Bemessung der Kostenbeiträge für Pflegekinder wird das Einkommen der Pflegeeltern nicht zugrunde gelegt. Die Beiträge werden in der Höhe des Durchschnittssatzes der Kostenbeiträge der jeweiligen Kita festgesetzt. Der Beitragssatz wird auf

volle Euro gerundet. Liegt die Zuständigkeit nicht im Landkreis Dahme-Spreewald gilt § 1 Abs. 3 entsprechend, gleiches gilt für Heimkinder/Kinder in Wohnunterkünften nach SGB VIII oder SGB XII.

§ 12**Besucher- und Gastkinder**

(1) Besucherkinder sind Kinder, die aufgrund einer Kooperationsvereinbarung mit einer anderen Kindertagesstätte oder Tagespflegestelle besteht oder auch in Vertretung während der Schließzeit / Krankheit / Urlaub betreut werden. Für Besucherkinder wird kein zusätzlicher Beitrag erhoben.

(2) Gastkinder sind Kinder, die zu keiner Kindertagesstätte/Einrichtung der Gemeinde Märkische Heide gehören und für die keine Zuschüsse von den zuständigen Kommunen und dem zuständigen örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe gezahlt werden. Es handelt sich um eine befristete Unterbringung für maximal 10 Tage pro Kitajahr. Die Tagessätze ergeben sich aus Anlage 1.

§ 13**Kündigung des Betreuungsverhältnisses**

(1) Der Kostenbeitragspflichtige kann den Kindertagesstätten-/Einrichtungsplatz mit einer Frist von einem Monat zum Monatsende kündigen. Für die Wahrung der Kündigungsfrist kommt es auf den Eingang der Kündigung an.

(2) Bei mehr als 2 Monaten Zahlungsrückstand kann eine fristlose Kündigung erfolgen. Über das Vorhaben einer fristlosen Kündigung wegen Zahlungsrückstand ist das zuständige Jugendamt rechtzeitig durch den Einrichtungsträger zu informieren. Voraussetzung für den Anspruch auf einen erneuten Kindertagesstätten-/Einrichtungsplatz ist, dass keine offenen Forderungen aus Kostenbeiträgen beim Träger bestehen. Ein Anspruch auf die bisherige Kindertagesstätte/Einrichtung der Gemeinde Märkische Heide besteht nicht.

(3) Der Kostenbeitragspflichtige wie auch die Gemeinde Märkische Heide können den Kindertagesstätten-/Einrichtungsplatz fristlos kündigen, wenn schwerwiegende Pflichtverletzungen oder schwerwiegende Verstöße vorliegen.

(4) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Für die Wahrung der Kündigungsfrist kommt es auf den Tag des Einganges der Kündigung an. Der außerordentlichen Kündigung ist eine Begründung anzufügen.

(5) Kündigt der Kostenbeitragspflichtige, ohne Angabe triftiger Gründe, erwirbt dieser erst nach 2 Monaten seit dem Inkrafttreten der Kündigung den Anspruch auf einen erneuten Kindertagesstätten-/Einrichtungsplatz. Voraussetzung dafür ist, dass keine offenen Forderungen aus Kostenbeiträgen beim Träger bestehen. Ein Anspruch auf die bisherige Kindertagesstätte/Einrichtung der Gemeinde Märkische Heide besteht nicht.

§ 14**Auskunftspflicht und Datenschutz**

(1) Zur Berechnung der Kostenbeiträge werden die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, die Aufnahme- und Anmeldedaten der Kinder sowie entsprechende Daten der personensorgeberechtigten Elternteile oder des personensorgeberechtigten Elternteils bei dem das Kind lebt erhoben.

(2) Die Kostenbeitragspflichtigen sind gemäß § 97 a SGB VIII verpflichtet, unverzüglich alle notwendigen Angaben im Zusammenhang mit der Betreuung des Kindes, insbesondere Angaben für die Ermittlung des Kostenbeitrages (Einkommensnachweise, Angaben zum Wohnort und zur Anschrift, Angaben zu den unterhaltspflichtigen Kindern, Familienstandsänderungen, Änderung des Rechtsanspruches, u.a.) wahrheitsgemäß und vollständig

dem Leistungsverpflichteten gegenüber bekannt zu machen.

(3) Die Verarbeitung personenbezogener Daten durch den Leistungsverpflichteten ist zulässig, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben zur Festsetzung und Erhebung der Elternbeiträge erforderlich ist. Die Daten sind zu löschen sobald sie dafür nicht mehr erforderlich sind.

(4) Rechtsgrundlage für den Umgang mit den erhobenen Daten ist das Zweite Kapitel des SGB X (Schutz der Sozialdaten) und die damit im Zusammenhang stehenden Gesetze und Verordnungen.

§ 15

Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 01.08.2020 in Kraft.

Die Satzung vom 01.08.2018 tritt außer Kraft.

Märkische Heide, den 30.06.2020



Annett Lehmann
Bürgermeisterin

Bekanntmachungsanordnung

Hiermit wird gemäß § 3 Abs. 3 der Brandenburgischen Kommunalverfassung i.V.m. § 1 der Verordnung über die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Vorschriften in den Gemeinden, Ämtern und Landkreisen, die am 29. Juni 2020 durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Heide beschlossene Kita-Satzung einschließlich Anlage I Kostenbeitragstabelle öffentlich bekannt gemacht.

Märkische Heide, den 30.06.2020



Annett Lehmann
Bürgermeisterin

Anlage I Kostenbeitragstabelle

Stand: 29.06.2020

Familien mit einem Kind 100%

bereinigte Jahreselterneinkommen	Krippenkinder von 0 - 3 Jahren		
	bis zu 6 h täglich	bis zu 8 h täglich	bis zu 10 h täglich
ab 20.100 €	16,29 €	17,51 €	18,74 €
ab 21.700 €	32,57 €	35,03 €	37,48 €
ab 23.300 €	48,86 €	52,54 €	56,22 €
ab 24.900 €	65,15 €	70,05 €	74,97 €
ab 26.500 €	81,43 €	87,57 €	93,71 €
ab 28.100 €	97,72 €	105,08 €	112,45 €
ab 29.700 €	114,01 €	122,60 €	131,19 €
ab 31.300 €	130,29 €	140,11 €	149,93 €
ab 32.900 €	146,58 €	157,62 €	168,67 €
ab 34.500 €	162,86 €	175,14 €	187,41 €
ab 36.100 €	179,15 €	192,65 €	206,16 €
ab 37.700 €	195,44 €	210,16 €	224,90 €
ab 39.300 €	211,72 €	227,68 €	243,64 €
ab 40.900 € (Höchstbeitrag)	228,01 €	245,19 €	262,38 €

bereinigte Jahreselterneinkommen	Kindergartenkinder von 3 Jahren - Einschulung		
	bis zu 6 h täglich	bis zu 8 h täglich	bis zu 10 h täglich
ab 20.100 €	10,93 €	11,49 €	12,05 €
ab 21.700 €	21,86 €	22,97 €	24,09 €
ab 23.300 €	32,79 €	34,46 €	36,14 €
ab 24.900 €	43,72 €	45,95 €	48,18 €
ab 26.500 €	54,65 €	57,44 €	60,23 €
ab 28.100 €	65,58 €	68,92 €	72,27 €
ab 29.700 €	76,51 €	80,41 €	84,32 €
ab 31.300 €	87,43 €	91,90 €	96,36 €
ab 32.900 €	98,36 €	103,38 €	108,41 €
ab 34.500 €	109,29 €	114,87 €	120,45 €
ab 36.100 €	120,22 €	126,36 €	132,50 €
ab 37.700 €	131,15 €	137,85 €	144,54 €
ab 39.300 €	142,08 €	149,33 €	156,59 €
ab 40.900 € (Höchstbeitrag)	153,01 €	160,82 €	168,63 €

bereinigte Jahreselterneinkommen	Hortkinder	
	bis zu 4 h täglich	über 4 h täglich
ab 20.100 €	8,92 €	9,74 €
ab 21.700 €	17,84 €	19,48 €
ab 23.300 €	26,76 €	29,22 €
ab 24.900 €	35,68 €	38,96 €
ab 26.500 €	44,60 €	48,70 €
ab 28.100 €	53,52 €	58,44 €
ab 29.700 €	62,44 €	68,18 €
ab 31.300 €	71,36 €	77,91 €
ab 32.900 €	80,28 €	87,65 €
ab 34.500 €	89,20 €	97,39 €
ab 36.100 €	98,12 €	107,13 €
ab 37.700 €	107,04 €	116,87 €
ab 39.300 €	115,96 €	126,61 €
ab 40.900 € (Höchstbeitrag)	124,88 €	136,35 €

Familien mit zwei Kindern 90%

bereinigte Jahreselterneinkommen	Krippenkinder von 0 - 3 Jahren		
	bis zu 6 h täglich	bis zu 8 h täglich	bis zu 10 h täglich
ab 20.100 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
ab 21.700 €	15,79 €	16,97 €	18,16 €
ab 23.300 €	31,57 €	33,95 €	36,33 €
ab 24.900 €	47,36 €	50,92 €	54,49 €
ab 26.500 €	63,14 €	67,90 €	72,66 €
ab 28.100 €	78,93 €	84,87 €	90,82 €
ab 29.700 €	94,71 €	101,85 €	108,99 €
ab 31.300 €	110,50 €	118,82 €	127,15 €
ab 32.900 €	126,28 €	135,80 €	145,32 €
ab 34.500 €	142,07 €	152,77 €	163,48 €
ab 36.100 €	157,85 €	169,75 €	181,65 €
ab 37.700 €	173,64 €	186,72 €	199,81 €
ab 39.300 €	189,42 €	203,70 €	217,98 €
ab 40.900 € (Höchstbeitrag)	205,21 €	220,67 €	236,14 €

bereinigte Jahreselterneinkommen	Kindergartenkinder von 3 Jahren - Einschulung		
	bis zu 6 h täglich	bis zu 8 h täglich	bis zu 10 h täglich
ab 20.100 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
ab 21.700 €	10,59 €	11,13 €	11,67 €
ab 23.300 €	21,19 €	22,27 €	23,35 €
ab 24.900 €	31,78 €	33,40 €	35,02 €
ab 26.500 €	42,37 €	44,53 €	46,70 €
ab 28.100 €	52,97 €	55,67 €	58,37 €
ab 29.700 €	63,56 €	66,80 €	70,05 €
ab 31.300 €	74,15 €	77,94 €	81,72 €
ab 32.900 €	84,74 €	89,07 €	93,40 €
ab 34.500 €	95,34 €	100,20 €	105,07 €
ab 36.100 €	105,93 €	111,34 €	116,74 €
ab 37.700 €	116,52 €	122,47 €	128,42 €
ab 39.300 €	127,12 €	133,60 €	140,09 €
ab 40.900 € (Höchstbeitrag)	137,71 €	144,74 €	151,77 €

bereinigte Jahreselterneinkommen	Hortkinder	
	bis zu 4 h täglich	über 4 h täglich
ab 20.100 €	0,00 €	0,00 €
ab 21.700 €	8,65 €	9,44 €
ab 23.300 €	17,29 €	18,88 €
ab 24.900 €	25,94 €	28,32 €
ab 26.500 €	34,58 €	37,76 €
ab 28.100 €	43,23 €	47,20 €
ab 29.700 €	51,87 €	56,64 €
ab 31.300 €	60,52 €	66,08 €
ab 32.900 €	69,16 €	75,52 €
ab 34.500 €	77,81 €	84,96 €
ab 36.100 €	86,46 €	94,40 €
ab 37.700 €	95,10 €	103,84 €
ab 39.300 €	103,75 €	113,28 €
ab 40.900 € (Höchstbeitrag)	112,39 €	122,72 €

Familien mit drei Kindern 80%

bereinigte Jahreselterneinkommen	Krippenkinder von 0 - 3 Jahren		
	bis zu 6 h täglich	bis zu 8 h täglich	bis zu 10 h täglich
ab 20.100 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
ab 21.700 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
ab 23.300 €	15,20 €	16,35 €	17,49 €
ab 24.900 €	30,40 €	32,69 €	34,98 €
ab 26.500 €	45,60 €	49,04 €	52,48 €
ab 28.100 €	60,80 €	65,38 €	69,97 €
ab 29.700 €	76,00 €	81,73 €	87,46 €
ab 31.300 €	91,20 €	98,08 €	104,95 €
ab 32.900 €	106,40 €	114,42 €	122,44 €
ab 34.500 €	121,61 €	130,77 €	139,94 €
ab 36.100 €	136,81 €	147,11 €	157,43 €
ab 37.700 €	152,01 €	163,46 €	174,92 €
ab 39.300 €	167,21 €	179,81 €	192,41 €
ab 40.900 € (Höchstbeitrag)	182,41 €	196,15 €	209,90 €

bereinigte Jahreselterneinkommen	Kindergartenkinder von 3 Jahren - Einschulung		
	bis zu 6 h täglich	bis zu 8 h täglich	bis zu 10 h täglich
ab 20.100 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
ab 21.700 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
ab 23.300 €	10,20 €	10,72 €	11,24 €
ab 24.900 €	20,40 €	21,44 €	22,48 €
ab 26.500 €	30,60 €	32,16 €	33,73 €
ab 28.100 €	40,80 €	42,89 €	44,97 €
ab 29.700 €	51,00 €	53,61 €	56,21 €
ab 31.300 €	61,20 €	64,33 €	67,45 €
ab 32.900 €	71,40 €	75,05 €	78,69 €
ab 34.500 €	81,61 €	85,77 €	89,94 €
ab 36.100 €	91,81 €	96,49 €	101,18 €
ab 37.700 €	102,01 €	107,21 €	112,42 €
ab 39.300 €	112,21 €	117,93 €	123,66 €
ab 40.900 € (Höchstbeitrag)	122,41 €	128,66 €	134,90 €

bereinigte Jahreselterneinkommen	Hortkinder	
	bis zu 4 h täglich	über 4 h täglich
ab 20.100 €	0,00 €	0,00 €
ab 21.700 €	0,00 €	0,00 €
ab 23.300 €	8,33 €	9,09 €
ab 24.900 €	16,65 €	18,18 €
ab 26.500 €	24,98 €	27,27 €
ab 28.100 €	33,30 €	36,36 €
ab 29.700 €	41,63 €	45,45 €
ab 31.300 €	49,95 €	54,54 €
ab 32.900 €	58,28 €	63,63 €
ab 34.500 €	66,60 €	72,72 €
ab 36.100 €	74,93 €	81,81 €
ab 37.700 €	83,25 €	90,90 €
ab 39.300 €	91,58 €	99,99 €
ab 40.900 € (Höchstbeitrag)	99,90 €	109,08 €

Familien mit vier Kindern 65%			
bereinigte Jahreselterneinkommen	Krippenkinder von 0 - 3 Jahren		
	bis zu 6 h täglich	bis zu 8 h täglich	bis zu 10 h täglich
ab 20.100 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
ab 21.700 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
ab 23.300 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
ab 24.900 €	13,47 €	14,49 €	15,50 €
ab 26.500 €	26,95 €	28,98 €	31,01 €
ab 28.100 €	40,42 €	43,47 €	46,51 €
ab 29.700 €	53,89 €	57,95 €	62,02 €
ab 31.300 €	67,37 €	72,44 €	77,52 €
ab 32.900 €	80,84 €	86,93 €	93,03 €
ab 34.500 €	94,31 €	101,42 €	108,53 €
ab 36.100 €	107,79 €	115,91 €	124,03 €
ab 37.700 €	121,26 €	130,40 €	139,54 €
ab 39.300 €	134,73 €	144,89 €	155,04 €
ab 40.900 € (Höchstbeitrag)	148,21 €	159,37 €	170,55 €
Kindergartenkinder von 3 Jahren - Einschulung			
bereinigte Jahreselterneinkommen	Kindergartenkinder von 3 Jahren - Einschulung		
	bis zu 6 h täglich	bis zu 8 h täglich	bis zu 10 h täglich
ab 20.100 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
ab 21.700 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
ab 23.300 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
ab 24.900 €	9,04 €	9,50 €	9,96 €
ab 26.500 €	18,08 €	19,01 €	19,93 €
ab 28.100 €	27,12 €	28,51 €	29,89 €
ab 29.700 €	36,17 €	38,01 €	39,86 €
ab 31.300 €	45,21 €	47,52 €	49,82 €
ab 32.900 €	54,25 €	57,02 €	59,79 €
ab 34.500 €	63,29 €	66,52 €	69,75 €
ab 36.100 €	72,33 €	76,02 €	79,72 €
ab 37.700 €	81,37 €	85,53 €	89,68 €
ab 39.300 €	90,42 €	95,03 €	99,65 €
ab 40.900 € (Höchstbeitrag)	99,46 €	104,53 €	109,61 €
Hortkinder			
bereinigte Jahreselterneinkommen	Hortkinder		
	bis zu 4 h täglich	über 4 h täglich	
ab 20.100 €	0,00 €	0,00 €	
ab 21.700 €	0,00 €	0,00 €	
ab 23.300 €	0,00 €	0,00 €	
ab 24.900 €	7,38 €	8,06 €	
ab 26.500 €	14,76 €	16,11 €	
ab 28.100 €	22,14 €	24,17 €	
ab 29.700 €	29,52 €	32,23 €	
ab 31.300 €	36,90 €	40,29 €	
ab 32.900 €	44,28 €	48,34 €	
ab 34.500 €	51,65 €	56,40 €	
ab 36.100 €	59,03 €	64,46 €	
ab 37.700 €	66,41 €	72,51 €	
ab 39.300 €	73,79 €	80,57 €	
ab 40.900 € (Höchstbeitrag)	81,17 €	88,63 €	

Die Staffelung für die Benutzungsgebühren wird wie folgt festgesetzt:

Anzahl der unterhaltsberechtigten Kinder in der Bedarfsgemeinschaft	Prozentualer Anteil vom Beitrag je betreutem Kind
1	100%
2	90%
3	80%
4	65%
5 oder mehr	frei

Täglicher Elternbeitrag bei Gastkindern:

Gastkinder	bis zu 6 h täglich	bis zu 8 h täglich	bis zu 10 h täglich
Krippe	10,99 €	11,82 €	12,64 €
Kindergarten	7,37 €	7,75 €	8,13 €

Gastkinder	bis zu 4 h täglich	über 4 h täglich
Hort	6,02 €	6,57 €

Bekanntmachung der Satzung Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Wohnen an der Krugauer Dorfstraße“ der Gemeinde Märkische Heide OT Krugau

Satzungsbeschluss nach § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Mit Beschluss-Nr. 2020 – 46 vom 29.06.2020 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Heide den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Wohnen an der Krugauer Dorfstraße“ im Ortsteil Krugau gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634) als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Wohnen an der Krugauer Dorfstraße“ im Ortsteil Krugau in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung und den Textlichen Festsetzungen, dem Vorhaben- und Erschließungsplan sowie der Begründung in der Amtsverwaltung der Gemeinde Märkische Heide (Bauamt), Schlossstraße 13a, 15913 Märkische Heide, Ortsteil Groß Leuthen, zu den Dienstzeiten

Dienstag 9:00 – 12:00 und 13:00 – 18:00 Uhr
 Donnerstag 9:00 – 12:00 und 13:00 – 17:00 Uhr und
 Freitag 9:00 – 12:00 Uhr
 einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden folgende Verletzungen von Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jah-

res seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Märkische Heide, den 05.08.2020



Annett Lehmann
Bürgermeisterin



Bekanntmachung der Satzung Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Sondergebiet Erholung I - Raatschweg“ im OT Alt-Schadow der Gemeinde Märkische Heide

Satzungsbeschluss nach § 10 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB)

Mit Beschluss-Nr. 2020 – 43 vom 29.06.2020 hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Heide den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Sondergebiet Erholung I – Raatschweg“ im Ortsteil Alt-Schadow gemäß § 10 Abs. 1 BauGB in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634) als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung tritt der vorhabenbezogene Bebauungsplan „Sondergebiet Erholung I – Raatschweg“ im Ortsteil Alt-Schadow in Kraft.

Jedermann kann den Bebauungsplan, bestehend aus der Planzeichnung – Teil A und den Textlichen Festsetzungen – Teil B sowie der Begründung und dem Umweltbericht in der Amtsverwaltung der Gemeinde Märkische Heide (Bauamt), Schloßstraße 13a, 15913 Märkische Heide, Ortsteil Groß Leuthen zu den Dienstzeiten

Dienstag 9:00 – 12:00 und 13:00 – 18:00 Uhr
Donnerstag 9:00 – 12:00 und 13:00 – 17:00 Uhr und
Freitag 9:00 – 12:00 Uhr
einsehen und über den Inhalt Auskunft verlangen.

Hinweise:

Gemäß § 215 Abs. 1 BauGB werden folgende Verletzungen von

Vorschriften unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden sind:

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die fristgemäße Geltendmachung etwaiger Entschädigungsansprüche für Eingriffe in eine bisher zulässige Nutzung durch den Bebauungsplan und über das Erlöschen von Entschädigungsansprüchen wird hingewiesen.

Märkische Heide, den 05.08.2020



Annett Lehmann
Bürgermeisterin



Bekanntmachung der Gemeinde Märkische Heide für den OT Gröditsch

Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Wohnen am Sinna-Weg“ im OT Gröditsch Öffentliche Auslegung - Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB

Die Gemeindevertreterversammlung der Gemeinde Märkische Heide hat in ihrer Sitzung am 29.06.2020 den vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Wohnen am Sinna-Weg“ im OT Gröditsch der Gemeinde Märkische Heide in der Fassung Entwurf Mai 2020, bestehend aus der Planzeichnung und den Textlichen Festsetzungen beschlossen und zur Offenlage bestimmt. Die Begründung wurde mit Beschluss vom gleichen Datum gebilligt.

Der räumliche Geltungsbereich umfasst eine Teilfläche der Flurstücke 256/8 und 257 der Flur 1 in der Gemarkung Gröditsch. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist in untenstehender Grafik dargestellt (Darstellung unmaßstäblich), der Bestandteil der Bekanntmachung ist.

Die Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes soll der Erreichung der planungsrechtlichen Zulässigkeit von privaten Wohngrundstücken dienen und somit einem Bedarf an Investitionen zur Versorgung der Bevölkerung mit Wohnraum Rechnung tragen. Das Plangebiet liegt im Außenbereich, grenzt jedoch direkt an die Siedlungsfläche der Ortslage Gröditsch an.

Im rechtskräftigen Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Märkische Heide ist das Plangebiet als Landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Der FNP wird somit auf dem Wege der Berichtigung angepasst.

Die Aufstellung des Planes erfolgt als vorhabenbezogener Bebauungsplan im beschleunigten Verfahren nach § 13b BauGB.

Bei der Planaufstellung wird verzichtet auf die Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB und den Umweltbericht gemäß § 2a BauGB.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erfolgt in Form einer **Öffentlichen Auslegung** des Planentwurfes

für die Dauer eines Monats (mindestens 30 Tage).

Der Planentwurf des Bebauungsplanes sowie die dazugehörige Begründung liegen in der Zeit

vom 17.08.2020 bis einschließlich 17.09.2020

in der Gemeindeverwaltung Märkische Heide (Schloßstraße 13a, 15913 Märkische Heide, OT Groß Leuthen, Fachbereich Bauamt) zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Aufgrund von eingeschränkten Sprechzeiten während der Corona-Pandemie wird um eine telefonische Anmeldung unter: 035471 85134 gebeten. Die individuelle Terminvergabe erfolgt zu den üblichen Sprechzeiten:

Montag	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Dienstag	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr
Donnerstag	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Freitag	von 9.00 Uhr bis 12.00 Uhr

Während dieser Auslegungsfrist können von jedermann Hinweise, Bedenken und Anregungen zum Planentwurf schriftlich oder nach telefonischer Terminvereinbarung zur Niederschrift vorgebracht werden.

Fragen zum Planentwurf können ebenfalls telefonisch unter 035471 85134 oder per E-Mail: bauservice@maerkische-heide.de gestellt werden.

Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können gem. § 4a Abs. 6 BauGB bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan unberücksichtigt bleiben.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Ergänzend werden alle Unterlagen, die Gegenstand der öffentlichen Auslegung sind, während der Auslegungsfrist zusätzlich unter www.maerkische-heide.de/Verwaltung/Oeffentliche-Auslegung bereitgestellt:

Außerdem stehen diese Unterlagen während der Auslegungsfrist im zentralen Landesportal unter den nachfolgenden Internetadressen zur Verfügung:

<http://blp.brandenburg.de> und <http://bauleitplanung.brandenburg.de>

Es wird darauf hingewiesen, dass der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen maßgeblich ist.

Hinweis zum Datenschutz

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage des § 3 BauGB in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 Buchst. e DSGVO und dem Brandenburgischen Datenschutzgesetz. Sofern Sie ihre Stellungnahme ohne Absenderangaben abgeben, erhalten Sie keine Mitteilung über das Ergebnis der Prüfung.

Weitere Informationen entnehmen Sie bitte dem Formblatt: „Informationspflichten bei der Erhebung von Daten im Rahmen der Öffentlichkeitsbeteiligung nach BauGB (Art. 13 DSGVO)“, welches mit ausliegt.

Märkische Heide, den 05.08.2020

Annett Lehmann
Bürgermeisterin



Errichtung und Betrieb von einer Windkraftanlage in 15913 Märkische Heide OT Klein Leine

Bekanntmachung des Landesamtes für Umwelt
Vom 7. Juli 2020

Die Firma Vergil ApS & Co. KG, Industriestraße 22 in 25813 Husum beantragt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) in 15913 Märkische Heide OT Klein Leine auf dem Grundstück in der Gemarkung Klein Leine, Flur 2, Flurstück 718 eine Windkraftanlage zu errichten und zu betreiben.

Für das Vorhaben besteht die Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Das Vorhaben umfasst im Wesentlichen die Errichtung und den Betrieb von einer Windkraftanlage des Typs Vestas V-136 mit einem Rotordurchmesser von 136 m, einer Nabenhöhe von 166 m und einer Gesamthöhe von 237 m zuzüglich 3 m Fundamenterhöhung. Die Leistung soll 3,45 MW betragen. Das Vorhaben umfasst weiterhin Fundament, Kranstellfläche und Zuwegung zur Windkraftanlage sowie die zeitweilige beziehungsweise dauerhafte Umwandlung von Wald in eine andere Nutzungsart.

Es handelt sich dabei um eine Anlage der Nummer 1.6.2 V des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) sowie um ein Vorhaben nach Nummer 1.6.2 A der Anlage 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG).

Die Inbetriebnahme der Anlage ist im 3. Quartal 2021 vorgesehen.

Auslegung

Der Genehmigungsantrag sowie die dazugehörigen erforderlichen Unterlagen werden **einen Monat vom 15. Juli 2020 bis einschließlich 14. August 2020** im zentralen UVP-Portal des Landes Brandenburg veröffentlicht (§ 3 Absatz 1 Satz 1 Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG):
<https://www.uvp-verbund.de/bb>.

Die veröffentlichten Unterlagen enthalten auch die Untersuchungen zur Prüfung der Umweltverträglichkeit, insbesondere Angaben zu Schall und Schatten, UVP-Bericht, Auswirkungen auf Avifauna, Fledermäuse, Wasser und eine naturschutzfachliche Eingriffs-/Ausgleichsplanung.

Darüber hinaus wird im oben genannten Zeitraum der gesamte Antrag im Landesamt für Umwelt, Abteilung Technischer Umweltschutz 1, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Von-Schön-Straße 7, Zimmer 4.27 in 03050 Cottbus und in der Gemeinde Märkische Heide, Bauamt, Schlossstraße 13 A, 15913 Märkische Heide OT Groß Leuthen ausgelegt und können dort während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden (zusätzliches Informationsangebot nach § 3 Absatz 2 Satz 1 PlanSiG).

Hinweis: Aufgrund der aktuellen COVID-19-Pandemie ist zur Einhaltung der gesetzlich geforderten Schutzmaßnahmen für die Einsichtnahme in die ausgelegten Unterlagen eine **vorherige telefonische Anmeldung** unter den Nummern im Landesamt für Umwelt unter 0355 4991-1421 oder per E-Mail: T12@lfu.brandenburg.de und in der Gemeinde Märkische Heide, Bauamt, unter 035471 851-0 oder per E-Mail: info@maerkische-heide.de notwendig.

Einwendungen

Einwendungen gegen das Vorhaben können während der **Einwendungsfrist vom 15. Juli 2020 bis einschließlich 14. September 2020** unter Angabe der **Vorhaben-ID 50.035.00/T12** elektronisch an die E-Mail-Adresse T12@lfu.brandenburg.de oder schriftlich beim Landesamt für Umwelt, Genehmigungsverfahrensstelle Süd, Postfach 60 10 61 in 14410 Potsdam oder in der Gemeinde Märkische Heide, Bauamt, Schlossstraße 13 A, 15913 Märkische Heide OT Groß Leuthen erhoben werden. Mit Ablauf dieser Frist sind bis zur Entscheidung über den Genehmigungsantrag alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Für elektronische Einwendungen kann ein Einwendungsportal unter Angabe der oben genannten Vorhaben-ID verwendet werden unter:
<https://lfu.brandenburg.de/einwendungen>.

Erörterungstermin

Soweit gegenüber dem Vorhaben form- und fristgerecht Einwendungen erhoben werden, entscheidet die Genehmigungsbehörde nach Ablauf der Einwendungsfrist nach Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird. Findet aufgrund dieser Entscheidung **kein** Erörterungstermin statt, so wird dies nochmals gesondert öffentlich bekannt gemacht. Gehen keine form- und fristgerechten Einwendungen ein, entfällt der Erörterungstermin.

Der Erörterungstermin ist vorgesehen **für den 28. Oktober 2020 um 10 Uhr im Gemeinderaum Groß Leine, Gartengasse 8 in 15913 Märkische Heide OT Groß Leine**. Dieser Termin dient dazu, die rechtzeitig gegen das Vorhaben erhobenen Einwendungen zu erörtern, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann. Dazu wird denjenigen, die Einwendungen erhoben haben, Gelegenheit gegeben, ihre Einwendungen gegenüber der Genehmigungsbehörde und dem Antragsteller zu erläutern. Kann die Erörterung an diesem Tag nicht abgeschlossen werden, wird der Erörterungstermin an den folgenden Werktagen fortgesetzt. Es wird darauf hingewiesen, dass die form- und fristgerecht erhobenen Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Hinweise

Eine Eingangsbestätigung auf die schriftlichen oder per E-Mail erhobenen Einwendungen wird nicht vorgenommen. Bei Verwendung des Einwendungsportals erfolgt eine automatische Eingangsbestätigung.

Die Einwendungen sind dem Antragsteller sowie den Fachbehörden, deren Aufgabenbereich berührt wird, bekannt zu geben. Auf Verlangen des Einwenders sollen dessen Name und Anschrift vor der Bekanntgabe unkenntlich gemacht werden, wenn diese zur ordnungsgemäßen Durchführung des Genehmigungsverfahrens nicht erforderlich sind. Die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden.

Die Durchführung der Umweltverträglichkeitsprüfung wurde freiwillig beantragt.

Rechtsgrundlagen

Gesetz zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) vom 20. Mai 2020 (BGBl. I S. 1041)

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. April 2019 (BGBl. I S. 432)

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Mai 2017 (BGBl. I S. 1440)

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 8. Dezember 2017 (BGBl. I S. 3882)

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2513)

Landesamt für Umwelt
Abteilung Technischer Umweltschutz 1
Genehmigungsverfahrensstelle Süd



Gemeinde Märkische Heide

Die Gemeinde Märkische Heide stellt zum 1. Januar 2021

einen Vorarbeiter (m/w/d) Bauhof ein.

Es handelt sich um eine unbefristete Teilzeitstelle von 30 Stunden. Das Bauhofteam besteht derzeit aus 8 Mitarbeitern inkl. Vorarbeiter.

Aufgabenschwerpunkte:

- Selbstständige Unterstützung des Bereichsleiters Bauamt
- Planung und Durchführung kleinerer Baumaßnahmen
- Allgemeine Bauhoftätigkeiten wie beispielsweise die Durchführung des Winterdienstes; die Instandhaltung, Sanierung, Reinigung und in gewissem Umfang auch Herstellung von Straßen, Feldwegen und (öffentlichen) Verkehrsflächen; die Pflege, Wartung, Instandhaltung, Instandsetzung und Unterhaltung von kommunalen Einrichtungen, Liegenschaften, Grün- und Parkanlagen, Kinderspielplätzen, Freizeit-, Sport- und Abwasseranlagen sowie Friedhöfen; die Landschafts-, Gewässer- und Gehölzpflege und die Unterstützung von kommunalen Veranstaltungen
- Koordinierung des Mitarbeiterereinsatzes

Unsere Erwartungen an Sie:

- eine abgeschlossene Berufsausbildung im handwerklichen Bereich vorzugsweise Schlosser, Kfz Mechaniker oder vergleichbare Berufsausbildung
- mehrjährige Berufserfahrung, möglichst mit Personalverantwortung
- Führerschein der Klasse B (C und CE wünschenswert)
- Aufgeschlossenheit für die vielfältigen Aufgaben unseres Bauhofes, vielseitiges technisches sowie handwerkliches Geschick und Interesse; sichere und fundierte Kenntnisse im Umgang mit Maschinen, Werkzeugen usw.
- Teamfähigkeit aber auch ein hohes Maß an eigenverantwortlicher und selbständiger Arbeitsweise, Flexibilität, körperliche Belastbarkeit, Zuverlässigkeit, Engagement und Leistungsbereitschaft
- Bereitschaft zur Übernahme von Tätigkeiten auch außerhalb üblicher Arbeitszeiten (z.B. an Wochenenden, Feiertagen, Nacht) sowie zur Ableistung von Ruf-/Bereitschaftsdiensten

- wünschenswert ist eine Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr

Wir bieten Ihnen:

- ein vielseitiges, interessantes und abwechslungsreiches Aufgabengebiet
- die Mitarbeit in einem engagierten und motivierten Team eines kommunalen Bauhofes
- Fort- und Weiterbildungen
- bei fachlicher Eignung ist eine Eingruppierung nach TVöD-VKA in der Entgeltgruppe 5 vorgesehen

Schwerbehinderte Menschen werden bei gleicher Eignung und Befähigung bevorzugt berücksichtigt.

Zur Geltendmachung der Rechte für schwerbehinderte bzw. gleichgestellte behinderte Menschen ist mit Einreichung der Bewerbungsunterlagen die Vorlage der entsprechenden amtlichen Nachweise erforderlich.

Für Rückfragen steht Ihnen Herr Lemke, Bereichsleiter Kämmerei/Personal, unter der Rufnummer 035471 851-20 zur Verfügung.

Aussagefähige und vollständige Bewerbungsunterlagen mit einem einfachen polizeilichen Führungszeugnis richten Sie bitte **bis zum 31.08.2020** an die

Gemeinde Märkische Heide

OT Groß Leuthen

Personalstelle

Schlossstr. 13a

15913 Märkische Heide

Hinweis:

Bewerbungen per E-Mail können unter der E-Mail-Adresse personal@maerkische-heide.de lediglich zur Fristwahrung berücksichtigt werden. Die Unterlagen sind in Papierform nachzureichen.

Wir bitten um Verständnis, dass aus Kostengründen Bewerbungsunterlagen nur zurückgeschickt werden können, wenn ein adressierter und ausreichend frankierter Rückumschlag beigefügt ist.

Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass von Seiten der Gemeinde Märkische Heide im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehende Kosten (z. B. Fahrt- und Bewerbungskosten) nicht übernommen werden.

Bekanntmachung des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau

Entsorgungstermine der Lidzba Reinigungsgesellschaft mbH im Verbandsgebiet:

Wittmannsdorf/Bückchen	07.09.2020 – 18.09.2020
Biebersdorf	21.09.2020 – 02.10.2020
Groß Leine/Dollgen/Groß Leuthen	05.10.2020 – 09.10.2020
Glietz	10.08.2020 – 14.08.2020
Gröditsch/Leibchel/Krugau	17.08.2020 – 21.08.2020
Schuhlen-Wiese	24.08.2020 – 04.09.2020
Schleipzig	24.08.2020 – 04.09.2020
Klein Leuthen	24.08.2020 – 04.09.2020
Kuschkow/Dürrenhofe	
Klein Leine	24.08.2020 – 04.09.2020

Tel.: 0355 5829-0

Fax: 0355 5829-31

Störmeldungen richten Sie bitte:

Für den Bereich Trinkwasser an
Herrn Krüger

Tel.: 0152 05210557

Für den Bereich Abwasser an
Herrn Ortak

Tel.: 0152 05216267

Gewünschte Entsorgungen außerhalb dieser Zeiten vereinbaren Sie bitte mit:

Lidzba Reinigungsgesellschaft mbH

Am Seegraben 14

03058 Groß Gaglow

gez. Annett Lehmann

Verbandsvorsteherin

GEMEINDE JOURNAL

Märkische Heide



Jahrgang 17

Märkische Heide, den 5. August 2020

Nummer 8



Foto: Marie-Luise Schmidt

Sprechzeiten der Gemeindeverwaltung

Montag	nach Absprache
Dienstag	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr
Mittwoch	geschlossen
Donnerstag	9.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 17.00 Uhr
Freitag	9.00 - 12.00 Uhr

Beiliegend: Amtsblatt für die Gemeinde Märkische Heide

Besuchen Sie uns auf

www.maerkische-heide.de

■ Inhalt

Amtlicher Teil

Beilage

Nichtamtlicher Teil

ab Seite 2

Die nächste Ausgabe erscheint am:

Mittwoch, dem 2. September 2020

Annahmeschluss für redaktionelle Beiträge:

Mittwoch, der 19. August 2020

Annahmeschluss für Anzeigen:

Dienstag, der 25. August 2020, 9.00 Uhr

Kontakt

Telefon: 035471 851-0

Telefax: 035471 851-55

oder 035471 851-17

Internet: www.maerkische-heide.de

E-Mail: info@maerkische-heide.de

Informationen aus der Gemeindeverwaltung

Baustart für die neue Kita „Sonnenkäfer“ im OT Biebersdorf

Eine der momentan größten Baumaßnahmen der Gemeinde Märkische Heide hat Anfang Mai begonnen: Der Ersatzneubau für die Kita „Sonnenkäfer“ im OT Biebersdorf.

Bereits 2017 mit Beschluss der Gemeindevertretung wurde der Start für die Planung zum Ersatzneubau für die Kita „Sonnenkäfer“ gelegt. 2018 konnte dann konkret in der Planung eingestiegen werden und bereits im Juni 2019 lag eine gültige Baugenehmigung vor.

Parallel dazu wurden Fördermittel über die Förderung der ländlichen Entwicklung im Rahmen von LEADER gestellt. Im Juli 2019 lag der Gemeinde ein Zuwendungsbescheid über 891 T€ vor.

Nach intensiver Planungs- und Ausschreibungsphase konnte im Frühjahr 2020 eine ortsansässige Baufirma mit den Abbruch- und Bauhauptleistungen beauftragt werden.

Trotz der Corona-Pandemie wurde planmäßig Anfang Mai mit den erforderlichen Abbruch- und Bauheldfreimachungsarbeiten begonnen.

Schon heute, gut 2 Monate später, ist der Rohbau für den Neubauteil im Ortsteil gut erkennbar.



Geplant ist die Fertigstellung des Neubaus bis Ende 2020. Nach erfolgtem Umzug der Kinder in den Neubau kann das Bestandsgebäude saniert werden, um zukünftig für die Jüngsten ein neues modernes Zuhause zu bieten und gleichzeitig auch Räumlichkeiten für den Ortsvorsteher vorzuhalten.



Die gesamte Baumaßnahme am Standort soll Mitte 2021 komplett fertig gestellt sein und künftig insgesamt 40 Kindern zur Verfügung stehen. Die Gesamtinvestition wird sich auf ca. 1,7 Mio € belaufen. Neben den Fördermitteln aus dem LEADER-Programm stehen der Gemeinde zusätzlich 763 T€ für den Ersatzneubau der Kita aus Mittel der Strukturfondrichtlinie des Landkreises Dahme Spreewald zur Verfügung. Somit können über 90 % der Gesamtinvestition mit Fördermittel abgedeckt werden.

Helle lichtdurchflutete Räumlichkeiten mit zeitgemäßen Sanitär-einrichtungen und ausreichend Bewegungsflächen für Spiel- und Lernbeschäftigungen erwarten die zukünftigen Nutzer in der Einrichtung.

Mit dem Neubau im OT Biebersdorf wurde ein weiterer Meilenstein zur Durchführung von Modernisierungs- und Erweiterungsmaßnahmen für Kitaeinrichtungen im Gemeindegebiet gelegt.

Bereits 2019 konnten in der Kita Kinderland im OT Pretschen durch einen Anbau die Räumlichkeiten erweitert und bestehende Räume saniert werden.

Die Kita „Marienkäfer“ im OT Groß Leuthen wird derzeit planungsseitig parallel vorbereitet und soll als nächstes Projekt in die Realisierung gehen.

Die Schaffung zeitgemäßer Bedingungen für die jüngsten Einwohner im Gemeindegebiet durch eine optimale Betreuung in modernen Räumlichkeiten als stabiles Fundament für den weiterführenden Lernprozess nimmt in der Gemeinde einen hohen Stellenwert ein, der sich auch in der aktuellen und kommenden Haushaltsplanung widerspiegelt.

Annette Feige
Bauamtsleiterin

Information aus dem Ordnungsamt der Gemeinde Märkische Heide

Da es in letzter Zeit vermehrt zu Verstößen gegen die Ruhezeiten gab, möchten wir nochmal eindringlich darauf hinweisen.

Die Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr gilt als Nachtruhezeit.

Gesetzliche Grundlage dafür ist das Landesimmissionsschutzgesetz (LImSchG). Danach sind von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr Betätigungen verboten, die geeignet sind, die Nachtruhe zu stören. Dieses Verbot gilt jedoch nicht - für Maßnahmen zur Verhütung oder Beseitigung einer Notlage, - für Anlagen, die aufgrund besonderer Genehmigungen betrieben werden und - für Ernte- und Bestellungsarbeiten zwischen 5.00 und 6.00 Uhr sowie zwischen 22.00 und 23.00 Uhr.

Darüber hinaus kann die zuständige Behörde auf Antrag Ausnahmen von dem Verbot zulassen, soweit die Ausübung der Tätigkeit während der Nachtzeit im öffentlichen Interesse oder in einem besonderen überwiegenden Interesse eines Beteiligten geboten ist.

Geräte und Maschinen (z. B. Rasenmäher, Heckenscheren, tragbare Motorkettensägen, Rasentrimmer, Rasenkantenschneider, Vertikutierer, Schredder/Zerkleinerer, Beton- und Mörtelmischer u. s. w.) dürfen in Wohngebieten nur werktags zwischen 7.00 Uhr und 20.00 Uhr betrieben werden.

Für 4 Geräte gibt es eine Sonderregelung: Freischneider, Grastrimmer/Graskantenschneider, Laubbläser und Laubsammler dürfen in Wohngebieten werktags nur in der Zeit von 9.00 Uhr bis 13.00 Uhr und von 15.00 Uhr bis 17.00 Uhr betrieben werden. (Rechtsgrundlage: Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV vom 06.09.2002)

Grundsätzlich gilt: Vermeidbarer Lärm ist den gesamten Tag über zu unterlassen! Dazu gehört auch das Aufdrehen von Musik und Filmen weit über Zimmerlautstärke hinaus. Wenn die Nachbarn etwa Musik deutlich in ihrer Wohnung hören können, ist das grundsätzlich nicht mehr im Rahmen.

Ein Hinweis im Zusammenhang mit Ruhezeiten: Eine gesetzliche Regelung zum Schutz einer Mittagsruhe gibt es nicht. Das schließt jedoch eine freiwillige nachbarschaftliche Rücksichtnahme während der so genannten „Mittagsruhezeit“ von 13 bis 15 Uhr nicht aus. An Samstagen sollte auch freiwillig eine Mittagsruhezeit von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr eingehalten werden.

An Sonn- und Feiertagen muss ganztägig auf Ruhe geachtet werden, die gilt übrigens nicht nur für Mieter, sondern auch für Wohnungs- und Hauseigentümer.

*Ihr Ordnungsamt
der Gemeinde Märkische Heide*

Bücher

Vom königlichen Geschenk zur Gemeinde Märkische Heide

Aus Anlass der **1000-Jahr-Feiern** der 6 Dörfer im Jahr 2004 ist vom Autor Christoph Sehmsdorf ein wertvolles Buch zur 1000-jährigen Geschichte dieser Dörfer entstanden, angefangen bei der Schenkungsurkunde 1004. Der Einzelpreis beträgt 9,85 Euro.

Schulchronik Groß Leuthen

Requiem für eine Dorfschule

1726 – 2005

Die Schulchronik ist zum Einzelpreis von 6,00 Euro erhältlich.

Schlösser und Gärten der Mark

Schloss Groß Leuthen

Die Deutsche Gesellschaft e.V. hat 2003 eine Publikation über das Schloss Groß Leuthen herausgegeben. Dieses Heft ist zum Einzelpreis von 5,00 Euro erhältlich.

Kindergarten in Groß Leuthen seit (125 Jahren) 1892

Das blaue Band – GESCHICHTEN VON HIER 2

Der KulturArche-Märkische Heide e. V. hat ein kleines Jubiläums-Büchlein über die Groß Leuthener Kitageschichte mit vielen Fotos & Erinnerungen herausgebracht: Preis 5,00 Euro. Die Bücher erhalten Sie in der Gemeindeverwaltung (Tourist-info) Groß Leuthen.

Gutscheine Spreewaldtherme Burg

In der Touristinformation in Groß Leuthen (Gemeindeverwaltung) können Sie Eintrittsgutscheine für die Spreewaldtherme in Burg käuflich erwerben.

Wertgutscheine bekommen Sie nur auf Vorbestellung.

(Dauer: 2 Tage) – Bestellungen unter Tel.: 035471 851-13

25. Weihnachtsmarkt der Gemeinde Märkische Heide

Der diesjährige 25. Weihnachtsmarkt der Gemeinde Märkische Heide **„Weihnachtszauber im Advent“ findet am Samstag - 5. Dezember 2020 in Biebersdorf statt.**

Händler, Vereine und interessierte Akteure können sich gerne ab sofort anmelden.

Ansprechpartner: Ilka Paulick

Tel. 035471 851-13

E-Mail: tourismus@maerkische-heide.de

Der neue Familienpass 2020/21 ist da!

Der neue Familienpass Brandenburg 2020/2021 bietet Ermäßigungen bei rund 470 Angeboten von Familienerlebnissen in Brandenburg und Berlin.

Ob Badespaß im Freizeitbad, spannende Museumsführung oder Action und Abenteuer im Naturpark – Erleben Sie mit dem Ausflugsplaner unvergessliche Momente mit Ihren Liebsten. Passende Ausflugstipps und Veranstaltungen mit Rabatten bis zu 20 % finden Sie im Familienpass Brandenburg.

Für einen Ausflug in die Hauptstadt Berlin sind 43 attraktive Angebote in unserem Familienpass enthalten.

Entdecken Sie Brandenburg mal von einer ganz anderen Seite und machen Sie den Familienpass zu Ihrem stetigen Begleiter.

Für die Ferien, Familienwochenenden oder die gemeinsame Zeit kann hier die Planung beginnen.

Weitere Infos unter: www.familienpass-brandenburg.de

Gültig bis 23. Juni 2021.

Preis: 2,50 Euro

Erhältlich in der Touristinformation Märkische Heide in Groß Leuthen.



Trink- und Abwasserzweckverband Dürrenhofe/ Krugau

Informationen zur Einleitung von Regenwasser in die Schmutzwasserkanalisation

Sehr geehrte Kunden,
vermehrt wurde in der letzten Zeit festgestellt, dass Hausbesitzer ihr Regenwasser – bewusst oder unbewusst – in die öffentliche Schmutzwasseranlage einleiten. Gemäß der Abwassersatzung § 5 des Trink- und Abwasserzweckverbandes Dürrenhofe/Krugau ist geregelt, welche Abwässer in die öffentliche Schmutzwasseranlage eingeleitet werden dürfen und welche nicht. Insbesondere heißt es im § 5 Abs. 7 „Im Verbandsgebiet des Zweckverbandes besteht ein Trennsystem, d. h. Niederschlagswasser wird nicht mit Fäkalien und anderen Abwässern gemeinsam abgeleitet.“

Ab August 2020 werden verstärkt Kontrollen vorgenommen, bei denen auch Nebelmaschinen zum Einsatz gebracht werden. Das Einleiten von Regenwasser in die öffentliche Schmutzwasseranlage stellt eine Ordnungswidrigkeit dar, wenn diese vorsätzlich oder fahrlässig erfolgt, kann dies mit einem Bußgeld von 1.000,00 € geahndet werden (nach § 18 Abs. 2 der Abwassersatzung).

gez. Annett Lehmann
Verbandsvorsteherin

Deutsche Rentenversicherung

Versichertenberaterin Frau Schiela

Sprechstunde jeden 1. Donnerstag im Monat, von 13:00 Uhr bis 14:00 Uhr, in der Gemeindeverwaltung Märkische Heide.

Termine nur nach telefonischer Vereinbarung!

Telefonisch können Sie Frau Schiela unter der 03546 3509 erreichen.



Nachruf

*Niemand weiß, wann die Reise endet.
Wir sind dankbar für den gemeinsam zurückgelegten Weg.*

In ehrenvollem Gedenken nehmen wir Abschied von

Herrn Dieter Weinert

Der Verstorbene war viele Jahre (2008 – 2019) als ehrenamtliches Mitglied im Ortsbeirat vom Ortsteil Wittmannsdorf - Bückchen tätig. Durch seinen großen persönlichen Einsatz, sein Wissen und seine freundliche, bürgernahe und besondere Art hat er die Arbeit in unserer Gemeinde bereichert. Sein verdienstvolles Wirken für die Gemeinde hat Herrn Weinert große Anerkennung und Wertschätzung eingebracht. Dafür sind wir ihm zu großem Dank verpflichtet.

Wir werden sein Wirken für unsere Gemeinde stets in bester Erinnerung behalten.

Unser Mitgefühl sprechen wir seiner Ehefrau sowie seinen Kindern aus.

*Die Bürgermeisterin Frau Annett Lehmann,
die Gemeindevertretung der Gemeinde Märkische Heide und
der Ortsbeirat Wittmannsdorf - Bückchen*

Märkische Heide, im Juli 2020

Schule, Kita, Vereine

Kita „Marienkäfer“ verabschiedet Vorschulkinder

Groß Leuthen - Kita „Marienkäfer“ entließ feierlich sieben Kinder mit Zuckertüte in einen neuen Lebensabschnitt

Im Juni veranstaltete die Groß Leuthener Kita einen ereignisreichen Abschluss für ihre Vorschulkinder. Dazu organisierte Gruppenleiterin Susann Möbus einen spannenden sowie erlebnisreichen Tag. Diesmal erkundeten die zukünftigen Schulkinder die Umgebung von Groß Leuthen. Bei einer Schnipfel-Jagd gingen sie auf Entdeckungstour und lösten knifflige Aufgaben. Unterstützung bei der Durchführung des Tagesprogramms erhielt Susann Möbus von Christin Hampel, die selbst Mutter eines der Vorschulkinder ist. Sie betonte, dass den Kindern ein paar Stunden mit reichlich Abenteuer geboten wurde. Zum Nachmittag lud die Kita die Eltern der künftigen Schulanfänger ein. Gemeinsam feierten sie das Zuckertütenfest. Die Kitagruppe der „Füchse“ führte den Gästen ein unterhaltsames Programm vor. Die Kinder sangen Lieder, zeigten Tänze und sagten Gedichte auf. Anschließend stellte Gruppenerzieherin Susann Möbus jedem der sieben Vorschulkinder eine kleine Aufgabe. Diese Herausforderung bestand jeder mit Bravour und erhielt im Gegenzug seine persönliche Zuckertüte. Zudem wurde den baldigen Schulkindern ein Portfolio mit ihren gesammelten Malereien, Bastelarbeiten sowie Fotos von Kita-Erlebnissen überreicht. Dazu sagte Kitaleiterin Viola Lüben voller Stolz, dass diese vielen Werke die Entwicklung jedes Einzelnen beschreiben. Nun sollen die Kunstwerke für die Kinder eine wunderschöne Erinnerung an ihren Lebensabschnitt in der Kindertagesstätte „Marienkäfer“ sein. Traditionell übergab Viola Lüben jedem Vorschulkind einen hübsch dekorierten „weisen Stein“. Mit Sprüchen wie beispielsweise „Ohne Fleiß – keinen Preis“ oder „Übung macht den Meister“ soll dieser Stein die Kinder in ihrem weiteren Leben begleiten. Alle sieben Kinder werden nach den Sommerferien die Grundschule Gröditsch besuchen.

Wilhelm Tarnow

Jugendfeuerwehren erhalten neue Ausrüstung

DANK der Förderung des Landes Brandenburg für die Nachwuchsgewinnung im Brand- und Katastrophenschutz können wir 44 weitere Kinder und Jugendliche aus den Jugendfeuerwehren der Gemeinde Märkischen Heide mit neuer Bekleidung sowie Ausbildungsmaterialien ausrüsten.

Die Jugendwarte bedanken sich für die Unterstützung.



Foto: Victoria Wolling

Kita Marienkäfer und Freizeitclub e. V.
Klein Leuthener Weg 4
OT Groß Leuthen
15913 Märkische Heide
Tel.: 035471 726
E-Mail: kita.marienkaefer@freenet.de

Stellenausschreibung

Die Kindertagesstätte „Marienkäfer“ in Groß Leuthen sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n

staatlich anerkannten Erzieher/in.

Wir bieten u. a.:

- eine regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit von mind. 30 Stunden,
- tarifliche Vergütung nach S 8a TVöD-VKA,
- eine interessante, verantwortungsvolle und abwechslungsreiche Tätigkeit,
- Möglichkeiten zur fachlichen und persönlichen Weiterbildung.

Wir wünschen uns:

- ausgeprägte soziale Kompetenz und Teamfähigkeit,
- fröhlicher, achtsamer, respekt- und liebevoller Umgang mit den Kindern,
- die Bereitschaft, sich mit dem pädagogischen Konzept der Einrichtung zu identifizieren und es in der täglichen Arbeit umzusetzen,
- selbstständige Arbeitsweise, Eigeninitiative und Einsatzbereitschaft,
- Zuverlässigkeit und Verantwortungsbewusstsein,
- kreativ, belastbar und zeitliche Flexibilität entsprechend den dienstlichen Anforderungen.

Es erwartet Sie eine interessante, verantwortungsvolle und abwechslungsreiche Tätigkeit.

Haben wir Ihr Interesse geweckt?

Für Fragen steht Ihnen Frau Viola Lüben, Leiterin der Kita, unter der Rufnummer 035471 726 oder 0178 6047851, zur Verfügung.

Bitte senden Sie uns Ihre vollständigen Bewerbungsunterlagen **bis zum 17. August 2020 an:**

Kindertagesstätte „Marienkäfer“ und Freizeitclub e. V.
OT Groß Leuthen
Klein Leuthener Weg 4
15913 Märkische Heide

Ein erweitertes Führungszeugnis und ein aktuelles Gesundheitszeugnis können nachgereicht werden.

Hinweis:

Bewerbungen per E-Mail können lediglich zur Fristwahrung berücksichtigt werden. Die Unterlagen sind in Papierform nachzureichen.

Wir bitten um Verständnis, dass aus Kostengründen Bewerbungsunterlagen nur zurückgesendet werden können, wenn ein adressierter und ausreichend frankierter Rückumschlag beigefügt ist.

Des Weiteren weisen wir darauf hin, dass von unserer Seite aus keine im Zusammenhang mit der Bewerbung entstehende Kosten (z. B. Fahrt- und Bewerbungskosten) übernommen werden.

Sonstiges

Evangelische Hoffnungskirchengemeinde Groß Leuthen und Umland

PfarrerIn Dörte Wernick
 Zauer Dorfstraße 15
 OT Zaue
 15913 Schwielochsee
 Tel.: 035478 178338
 E-Mail: d.wernick@ekbo.de

Gemeindegemeinderatsvorsitzende Heidrun Kohts,
 Tel.: 035476 3233

Gemeindegemeindebüro
 Kerstin Krüger
 Schlosstraße 18
 OT Groß Leuthen
 15913 Märkische Heide
 Tel.: 035471 427
 E-Mail: Kirchgem.GrossLeuthen@ekbo.de
 Sprechzeit: Mittwoch 14:00 – 16:00 Uhr

Herzliche Einladung zu folgenden Gottesdiensten

9. August 2020, 9. Sonntag nach Trinitatis

Groß Leuthen 11:00 Uhr

16. August 2020, 10. Sonntag nach Trinitatis

Pretschchen 10:00 Uhr

Gottesdienst mit Segnung der Schulanfänger

23. August 2020, 11. Sonntag nach Trinitatis

Leibchel 11:00 Uhr

30. August 2020, 12. Sonntag nach Trinitatis

Wittmannsdorf 09:30 Uhr

Katholische Kirchengemeinde St. Mater Maria

Diakon Aloys Klein i.R.

Tel.: 035476 431

Gottesdienst jeden Sonntag um 08:30 Uhr

Ihr Amts- und Mitteilungsblatt

epaper.wittich.de/2676

Das Gemeindejournal Märkische Heide erscheint nach Bedarf



Es ist im Verwaltungsgebäude der Gemeinde Märkische Heide, 15913 Märkische Heide, OT Groß Leuthen, Schlosstr. 13a, im Hauptamt erhältlich.

Es kann auch gegen Erstattung der Porto- und Versandkosten einzeln oder im Abonnement unter eben genannter Anschrift bezogen werden.

- Herausgeber, Verlag und Druck:
 LINUS WITTICH Medien KG, 04916 Herzberg, An den Steinenden 10,
 Telefon: (0 35 35) 4 89-0
 Für Textveröffentlichungen gelten unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

- Verantwortlich für den nichtamtlichen Teil und Anzeigenteil/Beilagen:
 LINUS WITTICH Medien KG, vertreten durch den Geschäftsführer
 ppa. Andreas Barschtipan, www.wittich.de/agb/herzberg

Außerhalb des Gebietes der Gemeinde Märkische Heide, umfasst die Gemarkungen Alt-Schadow, Biebersdorf, Dollgen, Dürrenhofe, Glietz, Gröditsch, Groß Leine, Groß Leuthen, Hohenbrück-Neu Schadow, Klein Leine, Krugau, Kuschkow, Leibchel, Plattkow, Pretschchen, Schuhlen-Wiese und Wittmannsdorf-Bückchen, kann das Amtsblatt zum Abopreis von 42,00 EUR (inklusive MwSt. und Versand) oder per PDF zu einem Preis von 2,00 EUR pro Ausgabe über den Verlag bezogen werden. Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere z. z. gültige Anzeigenpreisliste. Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzel-exemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

IMPRESSUM